



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 10. Dezember 2025, Zahl: 8520-0/1/2-7/2025-Ze, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Ebenthaler Abfallgebühren - Verordnung 2026)

Gemäß §§ 16 und 17 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 50/2025, § 55 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, in Verbindung mit § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025 sowie in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 11. Dezember 2024, Zahl: 8520-0/1/1-4/2024-Ze:Ja (Abfuhrordnung 2025), wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Gegenstand der Abgabe

- (1) Gegenstand der Abgabe sind Abfallgebühren, die als Vergütung für die Entsorgung von Hausmüll sowie biogenem Hausmüll und die Umweltberatung ausgeschrieben werden.
- (2) Die Abfallgebühren umfassen sämtliche der Marktgemeinde erwachsenden Kosten für die Müllabfuhr und die getrennte Sammlung von Abfällen, die Kosten für die Erhaltung und den Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen, die Kosten der Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle, die Umweltberatung und die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme und alle übrigen in der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 angeführten Kosten, soweit hierfür nicht privatrechtliche Entgelte eingehoben werden (Wertstoffsammelzentrums – Ordnung).

§ 2

Abfallgebühr

- (1) Die Höhe der Abfallgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der aufgestellten oder angebrachten Müllbehälter mit der Zahl der Entleerungen bzw. Abfahren der Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz.

- (2) Die Abfallgebühr wird geteilt für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme (Bereitstellungsgebühr) einerseits und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) andererseits ausgeschrieben.
- (3) Der Gebührensatz inklusive Umsatzsteuer beträgt je aufgestelltem oder angebrachtem Müllbehälter für Hausmüll:

Art des Müllbehälters	Bereitstellungsgebühr in €	Entsorgungsgebühr in €
je von der Marktgemeinde ausgegebenem Müllsack (60 Liter)	1,85	2,76
je 120-Liter-Behälter und Entleerung	3,63	5,46
je 240-Liter-Behälter und Entleerung	6,68	10,01
je 1100-Liter-Großraumbehälter und Entleerung	23,25	34,88
je 2500-Liter-Großraumbehälter und Entleerung	49,14	73,70
für die Bereitstellung biogenen Hausmüll je 120-Liter-Behälter und Entleerung	5,06	7,59
für die Bereitstellung biogenen Hausmüll je 240-Liter-Behälter und Entleerung	8,61	12,93

§ 3

Reduzierte Abfallgebühr

- (1) Der Eigentümer eines bebauten Grundstückes hat, sofern dieses zumindest drei Monate ununterbrochen unbewohnt ist, nach dem Ablauf des 3. Monats lediglich die Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr errechnet sich im Falle des Abs 1 wie folgt:
- a) Für Hausmüll im Abholbereich: Bereitstellungsgebühr für einen 120-Liter-Behälter bei dem größten möglichen Entleerungsintervall gemäß der durch den Bürgermeister festgelegten Abfuhrtermine.

- b) Für Hausmüll im Sonderbereich: Bereitstellungsgebühr für zwei Müllsäcke (60 Liter) bei dem größten möglichen Entleerungsintervall gemäß der durch den Bürgermeister festgelegten Abfuhrtermine.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechts, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt in gleicher Weise auch für Mitinhaber eines Baurechts.
- (2) Die Gebührensschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes oder eines Bauwerkes auf fremdem Grund und Boden auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer haftet mit dem Gebührensschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 5

Fälligkeit

Die Abfallgebühr wird jährlich zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember fällig.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 24. April 2024, Zahl: 8520-0/1/2-6/2024-Ze:Ja, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebühren - Verordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Christian Orasch

